



c/o J. Post - Georg-Cantor-Str. 14 – 06108 Halle/S.

An das Bundesgesundheitsministerium
Herr Suhr, Frau Kalus
Rochusstr. 1
53123 Bonn

13.12.2023

Stellungnahme zur Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung (HPVO) anlässlich der Herbsttagung des Bundesverbandes Deutscher Schulen für Logopädie (BDSL)

Sehr geehrter Herr Suhr, sehr geehrte Frau Kalus,

die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO) wurde mit dem Inkrafttreten der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung zum 01.10.2023 entscheidend verändert. Dies hat bei vielen Logopädieschulen, die im Bundesverband Deutscher Schulen für Logopädie organisiert sind, für große Verunsicherung und zu Unmut geführt. Denn die Auslegung der Veränderungen durch die zuständigen Ministerien der jeweiligen Länder unterscheiden sich stark voneinander, sind häufig schwer zu realisieren und erhöhen den Mehraufwand teilweise enorm. Aus unserer Sicht existieren in der aktuellen Version noch deutliche Unstimmigkeiten, die vermuten lassen, dass nicht tief genug in das Thema eingestiegen wurde und die Stimmen der Schulen und des Berufsschul-Verbandes kein Gehör fanden. Zum letzten Entwurf wurde Ihnen bereits am 22.11.2022 eine Stellungnahme des BDSL zugesendet. Leider konnten wir nicht erkennen, dass unsere dort dargelegten Anmerkungen und begründeten Bedenken im aktuellen Gesetzestext Eingang gefunden haben.

Die jährliche Herbsttagung des BDSL Anfang November 2023 in Berlin bot die Gelegenheit, neben den schriftlich an uns herangetragenen Anfragen in Bezug auf die HPVO, in größerer Runde die problematischen Aspekte derselben zu erörtern und einen Überblick über die sehr unterschiedlichen Auslegungen in den Bundesländern zu erhalten. Wir möchten Ihnen im Folgenden einen Überblick über die als besonders problematisch bewerteten Abschnitte der neuen Verordnung geben.

§ 5 Absatz 2; 2. Satz:

Aus:

Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern nach § 9 zu benoten.

wird:

Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüfern nach § 9 zu benoten.

Der bisherige Zusatz „mindestens“ wurde gestrichen.

Unsere Einschätzung der Problematik: ↑ hochgradig

Die einzelnen Fachgebiete der schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden häufig von unterschiedlichen Dozent:innen gelehrt. Beispielsweise besteht der Teil bei „1. Logopädie“ aus vier großen Störungsbereichen, die häufig zusätzlich von mehr als vier Lehrenden unterrichtet werden. Nach dem neuen Gesetzestext wäre es nicht mehr möglich, diejenigen Dozent:innen hinzuzuziehen, die das umfangreichste Wissen haben, weil dann die festgesetzte Zahl von zwei Prüfer:innen überschritten würde. Aufgrund der gesetzlichen Regelung ist dann lediglich eine Korrektur anhand des vorliegenden Erwartungshorizontes möglich. Dadurch reduziert man Ausbildungs- bzw. Prüfungsqualität ohne Not. Daher schätzen wir das Thema als hochproblematisch ein und meinen, dass der Abschnitt aus unserer Sicht, analog unseres Vorschlags beim mündlichen Teil des Examens, **weiterhin** mit der „**Mindestens**“-**Regelung** geregelt werden sollte:

Vorschlag: Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern nach § 9 zu benoten.

§6 Absatz 2; 1. Satz:

Aus:

Der mündliche Teil der Prüfung wird von mindestens drei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet.

wird:

Der mündliche Teil der Prüfung wird von drei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet.

Der bisherige Zusatz „mindestens“ wurde gestrichen.

Unsere Einschätzung der Problematik: ↑ hochgradig

Ähnlich wie bei den schriftlichen Klausuren werden die Fachgebiete, die bei den mündlichen Klausuren geprüft werden, von unterschiedlichen Dozent:innen gelehrt. Die einzelnen mündlichen Prüfungsteile wurden bisher häufig von mehreren Prüfer:innen abgenommen. So kamen einige Schulen bisher auf bis zu 12 Prüfende für die gesamte mündliche Prüfung. Nun soll der gesamte mündliche Teil der Prüfung von drei Fachprüfer:innen abgenommen werden. Die Folge ist die gleiche wie im schriftlichen Examen. Man verzichtet ohne Not auf Prüfungsqualität, weil man eine möglichst alle Fächer umfassende Fachexpertise aushebelt. Im mündlichen Examen wäre die Auswirkung sogar noch unmittelbarer, da sich die prüfende Person in der Situation der mündlichen Prüfung simultan mit der Bewertung der gegebenen Antwort auseinandersetzen muss. Daher schätzen wir das Thema als hochproblematisch ein und meinen, dass der Abschnitt aufgrund der unterschiedlichen Komplexität der Fächer, die bisherige „**Mindestens**“-**Regelung** am **besten geeignet** wäre und folgendermaßen lauten sollte:

Vorschlag: Jeder der fünf Teile der mündlichen Prüfung ist von zwei Fachprüfern nach § 9 zu benoten.

§ 7 Absatz 3; 1. Satz

Aus:

Der praktische Teil der Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet.

wird:

Der praktische Teil der Prüfung wird von zwei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet.

Der bisherige Zusatz „mindestens“ wurde gestrichen.

Unsere Einschätzung der Problematik: ↑ hochgradig

Die praktischen Prüfungen am Patienten werden (zeit)aufwändig für jede:n Auszubildenden gesondert organisiert. Im Bereich der Logopädie gibt es ein weites Feld der Störungsbilder, daher sind Lehrende an Schulen häufig auf bestimmte Fachgebiete spezialisiert. Falls nun zwei, der häufig in Teilzeit tätigen Lehrenden alle praktischen Prüfungen abnehmen müssen, kommt es einerseits zu einer Überlastungssituation der betroffenen Personen, andererseits können dann auch nicht alle relevanten Gebiete der Logopädie auf fachlich höchstem Niveau geprüft werden. Insofern kann aus unserer Sicht nicht der gesamte praktische Teil gemeint sein, sondern auch hier auf die jeweilige Aufgabe bei jeweils einer Schülerin/einem Schüler bezogen sein und der Satz müsste folgendermaßen lauten:

Vorschlag: Die einzelnen Aufgaben, bekannter Patient und unbekannter Patient werden von jeweils zwei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet.

§ 10 Absatz 3; 1. Satz

Jeder Teil der Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.

Dieser Satz wurde nicht verändert.

Unsere Einschätzung der Problematik: ↑ hochgradig

Obwohl die Prüfungsmodalitäten im Vorigen insofern geändert wurden, dass jede einzelne Aufgabe eines Prüfungsteils mindestens mit „ausreichend“ benotet sein muss, wurde bei der Wiederholung der Prüfung versäumt, etwas zu ändern. Da es wenig sinnvoll ist, auch all die Aufgaben zu wiederholen, die bereits bestanden wurden, müsste die Formulierung aus unserer Sicht folgendermaßen lauten:

Vorschlag: Jede Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils, jedes Fach des mündlichen Teils und jede Aufgabe des praktischen Teils der Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.

§ 7 Absatz 3; 1. Satz

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fach mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

Dieser Satz wurde zusätzlich eingefügt

Unsere Einschätzung der Problematik: → mittelgradig

Laut Gesetz gibt es nur zwei Aufgaben in der praktischen Prüfung. Dies hat bei dieser mathematischen Vorgehensweise folgende Konsequenzen: Zwei ganze Noten die sich in einem Wert unterscheiden, werden immer zu der schlechteren Note aufgerundet. Also eine 3 und eine 4 ergeben immer 3,5 und werden auf 4 aufgerundet. Zu der ohnehin eingeschränkten Möglichkeit der differenzierten Bewertung von Leistungen durch ganze Noten, kommt somit ein weiteres Instrument der Verallgemeinerung hinzu, dass die konkrete Leistung nicht genauer bewertbar machen wird. Des Weiteren kommt die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma hier gar nicht vor.

Eine Verbesserung könnten wir uns in einer unterschiedlichen Gewichtung der beiden Aufgaben vorstellen (Aufgabe 1 (bekannter Patient): vier Siebtel und Aufgabe 2 (unbekannter Patient): drei Siebtel), wie sie auch bei den anderen Prüfungsteilen gemacht wird oder es könnten, wie häufig üblich, Kommanoten, die mit + oder – gekennzeichnet werden, eingeführt werden. Dann ergäben beispielsweise eine 2+ (1,7) und eine 3 (3,0) eine 2,4 und es könnte ein „gut“ eingetragen werden. Hier würde dann auch die „Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung“ Sinn ergeben.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Ausführungen die Brisanz des neuen Gesetzestextes deutlich machen konnten. In der aktuell vorliegenden Form reduziert die HPVO Prüfungsqualität, Prüfungsgerechtigkeit und pragmatische Durchführbarkeit an den Schulen für Logopädie. Sie stellt so einen deutlichen Rückschritt auf dem Weg zu Ausbildungs- und in letzter Konsequenz auch Versorgungsqualität dar.

Wir sind im Bestreben nach einer stetigen Verbesserung der Ausbildung zur Logopädin / zum Logopäden sehr an Ihren Rückmeldungen interessiert. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitere Fragen und Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Gramann, 2. Vorsitzender BDSL

Logopädieschule Hannover
OE 9566, Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover, Germany
Tel: 0511 - 532 4966 / Fax: 0511 – 532 161068
Gramann.peter@mh-hannover.de
<http://www.mh-hannover.de/logopaedie.html>